

Ausfertigung
Verwaltungsgericht Dessau

Aktenzeichen: 1 A 60/00 DE

Verkündet am: 28. Mai 2002
Meier, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn B

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meinzenbach & Partner,
Mauerstraße 1, 06886 Lutherstadt Wittenberg - - cod.: 43/2000 m-ka -

gegen

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur H

Beklagten,

beigeladen:

- 1) M M
- 2) K M
- 3) Gemeinde B

wegen
Grenzfeststellung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2002 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Richter Dr. Störmer und den Richter Ludwig sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Lücke und Philipp für Recht erkannt:

Zu dem Verfahren werden beigelegt:

1. M M
2. K M
3. Gemeinde B.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die nicht erstattet werden.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine von dem Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung, mit der auf dem Grundstück der Beigeladenen ein bislang unvermessener Hofraum getrennt worden ist.

Er ist Eigentümer des Grundstücks Lindenstraße 5 in B (Flurstück 212/3 in Flur 3 der Gemarkung B). Sein Grundstück grenzt mit seiner westlichen Seite an das Flurstück 223/15 UH (ungetrennte Hofräume, Hallesche Straße 2) an. Ein Anteil an den ungetrennten Hofräumen dieses Grundstücks steht seit 1979 im Eigentum der Beigeladenen zu 1 und 2. Eigentümer des nördlichen UH-Anteils ist die Beigeladene zu 3.

Auf Antrag der Beigeladenen zu 1 und 2 führte der Beklagte unter dem 25. Mai 1998 eine Liegenschaftsvermessung durch, deren Ergebnisse er den Beteiligten im Grenztermin am 17. Dezember 1998 bekannt gab. Im Zuge dieser Ver-

messung wurde der ungetrennte Hofraum vermessen und durch Festlegung einer Grenze getrennt. Zuvor hatten die im Grenztermin anwesenden Beigeladenen zu 1 und 2 sowie der Vertreter des Straßenbauamts erklärt, dass die Grenzen der Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten immer so verlaufen und willkürliche Veränderungen dieser Grenzen ausgeschlossen seien. Ein Vertreter der Beigeladenen zu 3 nahm an dem Grenztermin nicht teil. Nachdem dem Bürgermeister der Beigeladenen zu 3 die Niederschrift zum Grenztermin übersandt worden war, erklärte dieser unter dem 28. Dezember 1998 schriftlich einen Rechtsbehelfsverzicht.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1999 erhob der Kläger gegen die Grenzfeststellung Widerspruch. Dazu machte er geltend: Die Feststellung in der Vermessungsskizze, dass die Grenzen zwischen den ungetrennten Hofräumen schon immer so verlaufen seien, treffe nicht zu. Die Grenze zwischen den ungetrennten Hofräumen sei früher ca. 1,5 m weiter südlich verlaufen. Die dort gelegene Zufahrt zu seinem Grundstück sei erst schmaler geworden, als die Eigentümer des Grundstücks Hallesche Straße 2 über die ursprünglich vorhandene Grenzlinie hinaus eine Garage errichtet hätten.

Unter dem 30. September 1999 führte der Beklagte einen nachträglichen Grenztermin durch, an dem die Beigeladenen zu 1 und 2 sowie der Bürgermeister der Beigeladenen zu 3 teilnahmen. In dem Termin erklärten die Beteiligten übereinstimmend, dass die in der Skizze der Niederschrift über den Grenztermin vom 17. Dezember 1998 dargestellte Grenze zwischen den beiden anliegenden Anteilen am ungetrennten Hofraum immer so verlaufen sei und willkürliche Veränderungen nicht vorgenommen worden seien. Diese Grenze werde aus eigentumsrechtlicher Sicht von den Beteiligten bestätigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 1999 wies das Katasteramt Dessau den Widerspruch des Klägers zurück und führte zur Begründung aus: Katastermäßig lägen bei ungetrennten Hofräumen keine Unterlagen über den Verlauf von Eigentumsgrenzen vor. Es sei daher vor einer erstmaligen Katastervermessung immer eine privatrechtlich übereinstimmende Festlegung durch

die beidseitigen Grenznachbarn erforderlich. Eine solche Festlegung sei hier dokumentiert und die Liegenschaftsvermessung ordnungsgemäß durchgeführt worden. Zugunsten des Klägers seien auch keine Anteile an dem unvermessenen Hofraum im Grundbuch eingetragen. Etwaige Ansprüche im Hinblick auf den von ihm genannten Weg könne er nur auf dem Privatrechtsweg geltend machen.

Der Kläger hat am 17. Januar 2000 bei dem Gericht Klage erhoben. Dazu trägt er im Wesentlichen vor: Die Grenze, die der Beklagte zwischen den ungetrennten Hofräumen festgelegt habe, entspreche nicht der ehemals tatsächlichen Nutzung. Ursprünglich habe eine mindestens vier Meter breite Zufahrt von der Halleschen Straße zu seinem, des Klägers, Grundstück bestanden. Dies gehe unter anderem aus den von ihm vorgelegten Fotos sowie aus dem ebenfalls vorgelegten baupolizeilich geprüften Plan aus dem Jahre 1910 hervor. Nachdem die Beigeladenen zu 1 und 2 einen UH-Anteil (Grundstück Hallesche Straße 2) im Jahre 1979 erworben hätten, seien diese Nutzungsgrenzen verändert worden. Sie hätten eine Garage errichtet, die teilweise in die ehemalige Grundstückszufahrt hinein reiche. Die nordöstliche Grenze, die der Beklagte nunmehr als Grenze zwischen den ungetrennten Hofräumen festgestellt habe, müsse daher richtigerweise ca. 1,2 m bis 1,5 m weiter nach Südosten hin verlaufen. Die Beigeladenen zu 1 und 2 hätten im Grenztermin unrichtige Angaben zum historischen Grundstücksgrenzverlauf gemacht, die Eingang in die angefochtene Vermessung gefunden hätten. Er, der Kläger, habe dem nunmehr festgelegten Grenzverlauf auch nicht zugestimmt. Seine Klagebefugnis ergebe sich schon daraus, dass es für ihn einen Unterschied mache, ob die gemeinsame Grenze mit dem Grundstück der Beigeladenen zu 1 und 2 nun 1,5 m länger oder kürzer sei. Dies sei bedeutsam, weil dadurch gegebenenfalls Fragen des Nachbarrechts bei der Errichtung von Bauwerken tangiert werden könnten.

Der Kläger beantragt,

die Grenzfeststellung des Beklagten vom 17. Dezember 1998 und den Widerspruchsbescheid des Katasteramts Dessau vom 10. Dezember 1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründe.

Die Beigeladenen stellen keinen Sachantrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und die Widerspruchsvorgänge des Katasteramts Dessau Bezug genommen. Die Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger gegen die Grenzfeststellung des Beklagten erhobene Anfechtungsklage ist bereits unzulässig.

Zwar handelt es sich bei der Grenzfeststellung um einen Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA), der mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89 -; Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 1998, § 16 Anm. 5.3.1; ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. Urteil vom 21. Januar 1999 - A 1 K 875/96). Dem Kläger fehlt jedoch die nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis. Danach ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Zwar genügt es insoweit, wenn nach dem

Klagevortrag die Möglichkeit besteht, dass der Kläger durch den angelegten Verwaltungsakt in eigenen subjektiven Rechten verletzt wird (vgl. etwa Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, § 42 Rdnr. 66). Allerdings lässt hier weder der Vortrag des Klägers auf eine Rechtsverletzung schließen noch hat der Kläger eine ihm zustehende subjektive Rechtsposition benannt, die durch die Grenzfeststellung des Beklagten, soweit sie der Kläger angreift, hätte verletzt werden können.

Soweit sich der Kläger auf subjektiv-öffentliche Rechte des Baunachbarrechts (etwa Regelungen über Abstandsflächen) beruft, ist eine etwaige Rechtsverletzung durch die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung nicht erkennbar. Bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Vorschriften sind auf diesen Vorgang weder anwendbar noch entfalten sie Schutzwirkungen zugunsten eines Nachbarn, die einer Grenzfeststellung entgegengehalten werden können. Ihre Schutzwirkungen beziehen sich auf die Abwehr von baulichen Anlagen, nicht aber auf Grenzziehung oder Aufteilung von Flurstücken. Umgekehrt sind mit der Grenzfeststellung keine Aussagen darüber verbunden, ob und welche baulichen Nutzungen auf dem vermessenen Grundstück oder gar auf dem Nachbargrundstück zulässig oder nicht zulässig sind.

Auch sonstige subjektive Rechtspositionen, die hier zugunsten des Klägers streiten könnten, sind nicht ersichtlich. In der Sache geht es ihm um eine ehemalige Zufahrt zu seinem Grundstück, die über ein fremdes Grundstück verläuft. Irgendwelche verbrieften Rechte, diese Zufahrt in unveränderter Form weiter benutzen zu können, hat er nicht anführen können. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Tatsachenvortrag des Klägers zutrifft. Selbst wenn aufgrund der vom Kläger geschilderten Umstände irgendwelche privatrechtliche Positionen bestehen sollten, könnte dies nicht zu einer Rechtsverletzung durch die Grenzfeststellung führen, weil nicht ersichtlich ist, wie ihm private Rechtspositionen durch die vom Beklagten durchgeführte öffentlich-rechtliche Grenzfeststellung als solche entzogen werden könnten. Derlei Rechtspositionen könnte der Kläger allenfalls der privatrechtlichen Festlegung, wie sie von den Beigeladenen zu 1 und 2 sowie der Beigeladenen zu 3 über die Tren-

nung der ungetrennten Hofräume getroffen worden ist, entgegenhalten und damit lediglich auf privatrechtlichem Wege geltend machen.

Schließlich ist auch eine Beeinträchtigung des Klägers in seinem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG) nicht zu erkennen. Soweit der Kläger den nunmehr festgelegten Grenzverlauf zwischen den ungetrennten Hofräumen angreift, stehen ihm weder Eigentums- noch Besitzrechte an den vermessenen Teilen zu. Auch eine von der Grenzfeststellung ausgehende Beeinträchtigung des Eigentums an seinem Grundstück ist nicht erkennbar. Ein Anspruch auf Nachbarschutz unmittelbar aus Art. 14 GG könnte – sofern man die zum Baurecht ergangene Rechtsprechung auf die hier vorliegende Situation überträgt – nur vorliegen, wenn der angegriffene Hoheitsakt eine unmittelbare Rechtsverschlechterung für das Eigentum des Klägers zur Folge hätte oder wenn die daraus resultierende nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum am Grundstück des Klägers schwer und unerträglich trübe (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, a.a.O., § 42 Rdnr. 135 a.E.). Davon kann hier nicht die Rede sein, da sich die Situation für das Grundstück des Klägers durch die Grenzfeststellung nicht ändert. Ob die Grenze zu dem Nachbarflurstück 1,5 m länger oder kürzer ist, ist für die Situation des Grundstücks des Klägers ohne Bedeutung. Der Umstand, dass ihm eine faktische Zufahrt zu seinem Grundstück genommen wird, die früher bestanden haben mag, trifft den Kläger jedenfalls nicht unerträglich, zumal das Anwesen des Klägers der Lindenstraße zugeordnet ist und von dort eine Zuwegung besteht.

Die nach alledem unzulässige Klage wäre darüber hinaus auch unbegründet. Die angefochtene Grenzfeststellung ist rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (VermKatG LSA). Nach § 16 Abs. 1 VermKatG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücks-

grenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht, Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Zwar bestehen zwischen ungetrennten Hofräumen notwendig (noch) keine Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Vielmehr bedarf es zunächst einer privatrechtlichen Einigung der Betroffenen und erst wenn diese vorliegt, kann eine entsprechende Liegenschaftsvermessung mit der Feststellung der vereinbarten Eigentumsgrenzen vor Ort sowie die Übernahme dieser Grenzen in das Liegenschaftskataster vorgenommen werden (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 12 Anm. 4.3.7.2). Allerdings ist hier eine entsprechende privatrechtliche Einigung durch die Betroffenen, d.h. die Eigentümer der ungetrennten Hofräume, zustande gekommen, die der Beklagte bei der Liegenschaftsvermessung zugrunde legen durfte. Die Beigeladenen zu 1 und 2 haben sich nämlich mit der Beigeladenen zu 3 jedenfalls anlässlich des nachträglichen Grenztermins am 30. September 1999 einvernehmlich über den Grenzverlauf verständigt. Von dieser privatrechtlichen Festlegung durfte der Beklagte auszugehen. Die Grenzfeststellung könnte nur dann rechtswidrig sein, wenn dem Beklagten bei der Übertragung in die Örtlichkeit Fehler unterlaufen wären. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte die privatrechtlich festgelegte Grenze zwischen den UH-Anteilen unrichtig in die Örtlichkeit übertragen hat, sind jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Dem Einwand des Klägers, dass aus der von ihm vorgelegten Bauzeichnung (mit baupolizeilich geprüfem Lageplan) aus dem Jahre 1910 anderes zu folgern sei, kommt für die hier zu entscheidenden Fragen keine Bedeutung zu. Dieser Plan gibt bereits weder Auskunft über die damalige noch über die heutige Eigentumsgrenze. Selbst wenn dies anders wäre, käme es darauf nicht an. Denn dem Plan kommt jedenfalls für die entscheidende Frage über den Verlauf der (katastermäßigen) Flurstücksgrenzen keine Aussagekraft zu. Er lässt lediglich die Vermutung zu, dass die damaligen Nutzungsgrenzen so verlaufen sind, wie sie in dem Plan eingezeichnet sind. Auf die Frage, wie ein Grundstück tatsächlich genutzt wird, kommt es jedoch bei der Grenzfeststellung nicht an. Darüber hinaus handelt es sich bei vom Kläger vorgelegten Plan – obgleich dieser

im Jahre 1910 baupolizeilich geprüft wurde - nicht um eine (kataster-) amtliche Karte. Kartenmaterial, das nicht in amtlicher Form zum Gegenstand des Liegenschaftskatasters gemacht worden ist, durfte der Beklagte nicht zur Grenzermittlung heranziehen. Denn § 16 Abs. 1 VermKatG stellt ausschließlich auf die „im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen“ ab. Das bedeutet, dass auch die Grenzfeststellung ausschließlich auf die öffentlich-rechtlichen Unterlagen des amtlichen Katasters gegründet werden darf. Aufgrund dieses Gebots der sog. Katastermäßigkeit dürfen andere (sog. katasterfremde) Unterlagen nicht herangezogen werden (Kummer/Möllering, aaO., § 16 Anm. 3.2.2 und Anm. 3.1.3 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Die im Tenor Genannten sind beizuladen, weil sie an dem strittigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beiladung ist gemäß § 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind

die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

Dr. Schlaf

Dr. Störmer

Ludwig

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.000,00 Euro (7.823,32 DM) festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des Werts des klägerischen Interesses ist auf den Auffangstreitwert abzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung oder formloser Mitteilung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Dr. Schlaf

Dr. Störmer

Ludwig

Ausgefertigt:

Dessau, den 31. Mai 2002

(Steinbauer) Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle